

Beschlussvorlage

Für: Gemeinde Meddewade

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	28.09.2021	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Steueramt	Frau Schmidt

TOP **13**

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Meddewade über die Erhebung der Hundesteuer

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Meddewade über die Erhebung einer Hundesteuer zuzustimmen.

1.) Sachverhalt / Problemstellung

In der derzeit gültigen Hundesteuersatzung 01.01.2012 ist der Steuersatz gem. § 4 (1) wie folgt festgesetzt:

Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	60,00 €
für den 2. Hund	90,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €

Für jeden gefährlichen Hund beträgt die Steuer jährlich 500,00 €.

Um gegebenenfalls notwendige Bedarfszuweisungen vom Land zu erhalten, ist es notwendig, die Einnahmen der Gemeinde Meddewade zu erhöhen.

Nach dem Haushaltskonsolidierungserlass des Innenministeriums soll die Hundesteuer mindestens 120 € betragen.

Zum Stichtag 30.06.2021 sind für die Gemeinde 90 Hunde steuerpflichtig angemeldet mit einem Hundesteueraufkommen in Höhe von 5.825,00 €.

	Anzahl	Hundesteuer
Halter mit einem Hund	72	4.295,00 €
Halter mit 2 Hunden	6	900,00 €
Halter mit mehr als 2 Hunden (6 Hunde)	1	630,00 €

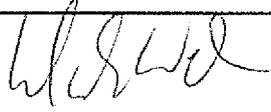
2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Die Gemeinde möge entscheiden, wie hoch der Steuersatz für den 1. und 2. Hund sowie für jeden weiteren Hund ist.

Für die Änderung des Steuersatzes ist eine 4. Änderungssatzung zu erlassen. Ein Entwurf zur Änderung der Satzung ist der Beschlussvorlage beigelegt.


Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag
Birgit Schmidt

Bad Oldesloe, den 15.09.2021

Einvernehmen Bürgermeister/in (§ 3 I AO)	 Abteilungsleiter/in	Leitender ^{15. SEP. 2021} Verwaltungsbeamter
---------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Meddewade über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeverordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.09.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Meddewade über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel I

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|-------------------------|-------------|
| für den 1. Hund | = 80,00 € |
| für den 2. Hund | = 90,00 € |
| für jeden weiteren Hund | = 120,00 €. |

Für jeden gefährlichen Hund beträgt die Steuer jährlich 500,00 €.

Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) Hunde im Sinne des § 1 Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz vom 12. April 2001 in der jeweils gültigen Fassung
 - b) Hunde, für welche das Vorliegen der Gefährlichkeit im Sinne des § 7 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 26. Juni 2015 in der jeweils gültigen Fassung bestandskräftig festgestellt wurde,
 - c) Hunde, für welche das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 des außer Kraft getretenen Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz) vom 28. Januar 2005 bestandskräftig festgestellt wurde.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

Artikel II

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Meddewade über die Erhebung einer Hundesteuer tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

(Siegel)

Gemeinde Meddewade

Karsten Bauer
- Der Bürgermeister-